

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GZ: BMSG-90170/0011-III/5/2007

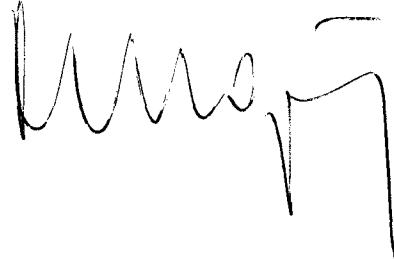
Wien, 09. MRZ. 2007

Betreff: Entwurf einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz übermittelt anbei seine Stellungnahme zum Entwurf einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007, welche mit Schreiben vom 2.2.2007 GZ BMWA-56.141/0005-C1/4/2007 versandt wurde, zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien

GZ: BMSG-90170/0011-III/5/2007

Wien, **09. MRZ. 2007**

Betreff: Entwurf einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt Bezug auf das Schreiben vom 2.2.2007, GZ BMWA -56.141/0005-C1/4/2007 und nimmt zur Aussendung der Wettbewerbsnovelle 2007 wie folgt Stellung:

Eingangs hält das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zur Vorgangsweise fest, dass es vor einer Versendung dieses Entwurfes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weder informiert noch in irgendeiner Weise in die Arbeiten eingebunden wurde. Dies wäre aber angesichts der Tatsache, dass mit dem Vorschlag der Auflösung der Funktion des BKAnw auch eine Änderung des VBKG dahingehend vorgesehen ist, dass ein Übergang der Zuständigkeit des BKAnw auf Grund des VBKG auf das BMJ erfolgt, durchaus angezeigt gewesen.

Der Gesetzesentwurf wird aus mehreren Gründen, die wie folgt ausgeführt werden, abgelehnt:

In den Erläuternden Bemerkungen (Allgemeiner Teil) wird das Vorhaben einer Wettbewerbsgesetznovelle 2007 damit begründet, dass „der vorliegende Entwurf mit der Aufhebung der Funktion des Bundeskartellanwaltes einem Vorhaben des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Bereich Kartellrecht Rechnung trägt.“ Weiters wird in den Erläuterungen (Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union) ausgeführt, dass mit dem nunmehrigen Vorhaben, die Kompetenzen des Bundeskartellanwaltes (BKA) und der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) in die BWB zusammenzuführen, dem Ziel einer reibungslosen Vollziehung des österreichischen und europäischen Wettbewerbsrechts noch besser entsprochen werden soll.

Nach dem Regierungsübereinkommen (Bereich Kartellrecht, Seite 41) sollen „insbesondere zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die Kompetenzen des BKA und der BWB in die BWB zusammengeführt werden. Die Schaffung einer erstinstanzlichen Entscheidungskompetenz der BWB ist zu prüfen.“ An anderer Stelle des Übereinkommens (Bereich Wirtschaftsrecht, Seite 150) heißt es hierzu, dass „die letzten Novellen des Wettbewerbs- und des Kartellrechts einer Evaluierung zu unterziehen sein werden.“

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz lehnt daher eine vorschnelle Abschaffung der Amtspartei BKA ohne vorherige Evaluierung dieser Einrichtung, welche durch die Kartellgesetznovelle 2002 gleichzeitig mit der im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit angesiedelten BWB geschaffen wurde, ab. Zunächst ist eine fundierte Evaluierung des Wettbewerbs- und Kartellrechts vorzunehmen, die nicht nur die rechtliche Gestaltung der Novellen der letzten Jahre, sondern auch die praktische Durchführung der Vollziehung unter Einbeziehung des Schutzzwecks des Kartellrechts, zu dem auch der Konsumentenschutz gehört, umfassend berücksichtigt. Danach wird es Aufgabe der zuständigen Ressorts sein, legislative Maßnahmen, die über eine bloße und vorschnelle Abschaffung des BKA hinaus gehen, zu setzen, um neue Weichen für

die österreichische Wettbewerbs- und Kartellrechtspolitik unter Berücksichtigung der konsumentenpolitischen Anliegen zu stellen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz handelt es sich bei der Einrichtung des BKAnw nicht um eine unnötige Doppelgleisigkeit, vielmehr kommt dem BKAnw nach wie vor eine korrektive und ergänzende Bedeutung gegenüber der BWB zu. Sollte jedoch eine Evaluierung des Kartell- und Wettbewerbsrechts ergeben, dass eine Neuausrichtung der Amtsparteien und weitere Änderungen in Gesetzgebung und/oder Vollziehung unumgänglich sind, wird darauf zu achten sein, dass die Wahrung der Verbraucherrechte in diesen Bereichen in der Zukunft gewährleistet ist. Bei Zusammenschlussverfahren sowie in Verfahren auf Verhängung von Geldbußen sind derzeit gem. § 36 Abs. 2 KartellG 2005 ausschließlich die BWB und der BKAnw zur Antragstellung beim Kartellgericht berufen. Durch die Abschaffung des BKAnw hätte die BWB in diesen Belangen daher ein alleiniges Antragsmonopol, welches im Hinblick auf die politische Verantwortung in Kartellrechtsangelegenheiten problematisch sein könnte. Bei einer umfassenden Evaluierung wird auch dieser Aspekt zu prüfen und zu berücksichtigen sein, dass in diesen Bereichen ein zusätzliches Antragsrecht für andere Institutionen, deren vorrangiges Ziel die Wahrung der konsumentenpolitischen Interessen darstellt, notwendig sein wird.

Weiters sollte eine Evaluierung untersuchen, in wie weit der mangelnde Zugang der VerbraucherInnen zu Informationen über Kartellrechtsverstöße von Unternehmen ein korrekturbedürftiges Defizit des Kartellgesetzes bzw. des Wettbewerbsgesetzes darstellt, das zu Gunsten der Förderung des privatrechtlichen Vollzugs behoben werden müsste, damit VerbraucherInnen den ihnen etwa durch Kartellabsprachen entstandenen Schaden auch tatsächlich einklagen können.

Zu den Änderungen im Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG):

Die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 iVm dem am 29.12.2007 in Kraft getretenen Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG), welche bislang für den größten Teil der Richtlinien im

Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 dem BKAnw zugeordnet sind, sollen nach dem Vorhaben vom Bundesministerium für Justiz als neu nach Brüssel zu nominierenden „zuständigen Behörde“ selbst wahrgenommen werden. In Österreich wurden diese Befugnisse zivilrechtlich, d.h. mittels Antragstellung an die Gerichte, durchgeführt.

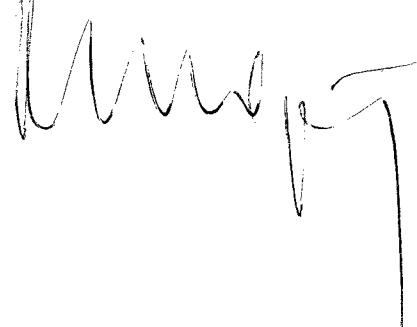
Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz lehnt die Nominierung des Bundesministeriums für Justiz als eine der zuständigen Behörden für sämtliche Richtlinien, für welche dieses Ressort legisatisch verantwortlich und zuständig ist und welche rund zwei Drittel des gesamten Anwendungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 ausmachen, mit folgender Begründung ab:

Das Justizressort ist Dienstbehörde für die ordentlichen Gerichte und von daher als zuständige Behörde für den grenzüberschreitenden Verbraucherrechtsvollzug problematisch, da ein Auftreten als antragstellende Partei in Außerstreitverfahren zugunsten der kollektiven wirtschaftlichen Interessen der VerbraucherInnen in der Öffentlichkeit eine schlechte Optik erzeugen könnte. Darüber hinaus verfügt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (respektive dessen Konsumentenschutzsektion) als das für die Koordinierung des Verbraucherschutzes in Österreich verantwortliche Ressort, über langjährige Erfahrung mit der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung in sämtlichen Verbraucherrechtsangelegenheiten. Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz nimmt bereits die nach der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vorgesehene Rolle der „zentralen Verbindungsstelle“ mit weiterführenden Verpflichtungen (Berichts- und Koordinierungsaufgaben) wahr und fungiert als Vorsitz im gemäß § 11 VBKG zu konstituierenden Beirat. Die Überführung dieser Kompetenzen in das Sozialressort würde daher auch zu zahlreichen Synergieeffekten führen, welche aus den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll wären. Nicht zufällig ist Österreich der einzige Mitgliedstaat, der die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 derart umgesetzt hat, dass die zentrale Verbindungsstelle ausschließlich diese Funktion hat. In allen

anderen Mitgliedstaaten ist die zentrale Verbindungsstelle zugleich eine der zuständigen Behörden.

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz übermittelt wunschgemäß die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates und darüber hinaus auch an das Bundesministerium für Justiz, welches durch diesen Entwurf überwiegend betroffen ist, da die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen die Abschaffung der Amtspartei Bundeskartellanwalt betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of a series of fluid, cursive strokes that form a stylized, abstract shape resembling a 'W' or a 'J'.